

**Gebührensatzung
für den Friedhof St. Othmar der Evangelischen Kirchengemeinde Naumburg**

Vom 18.02.2013

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Ev. Friedhofs St. Othmar in Naumburg, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger,
- Ev. Kirchengemeinde Naumburg, Domplatz 8, 06618 Naumburg -,
Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|--------|--|------------|
| 1. | für Reihengräber | |
| 1.1. | je Reihengrabstätte | |
| 1.1.1. | Erbestattungen | |
| 1.1.2. | Urnenbeisetzungen | |
| 1.2. | je Reihengrabstätte für Kinder unter fünf Jahren | |
| 1.2.1. | Erbestattungen | |
| 1.2.2. | Urnenbeisetzungen | |
| 2. | für Wahlgräber | |
| 2.1. | je Wahlgrabstätte | |
| 2.1.1. | Erbestattungen, eine Grablage | 1.000,00 € |
| 2.1.2. | Erbestattungen zwei Grablagen (Doppelgrab) | 1.500,00 € |
| 2.2. | Erbestattungen für Kinder unter 5 Jahren in einer Kinderwahlgrabstätte | 375,00 € |
| 2.3. | für Urnenbeisetzungen | 500,00 € |
| 3. | Gemeinschaftsgrabanlage je Grablager | |
| 3.1. | Erbestattungen | 1.750,00 € |
| 3.2. | Urnenbeisetzungen | |
| 3.2.1. | Urnenbeisetzungen, eine Urne | 500,00 € |
| 3.2.2. | Urnenbeisetzungen, zwei Urnen (Doppelgemeinschaftsanlage je Urne) | 500,00 € |

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Wahlgrabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|----|---------------------------------------|---------|
| 1. | Erbestattungen, eine Grablage | 40,00 € |
| 2. | Erbestattungen, zwei Grablagen | 60,00 € |
| 3. | Erbestattungen, Kinder unter 5 Jahren | 25,00 € |
| 4. | Urnengrab | 25,00 € |

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|------|---|----------|
| 1. | bei der Sargbestattung eines verstorbenen Kindes unter fünf Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht | |
| 1.1. | in einem Reihengrab | |
| 1.2. | in einem Wahlgrab | 200,00 € |
| 2. | bei der Sargbestattung einer Leiche vom fünften Lebensjahr ab | |
| 2.1. | in einem Reihengrab | |
| 2.2. | in einem Wahlgrab | 500,00 € |
| 2.3. | in einer Gemeinschaftsgrabanlage | 500,00 € |
| 3. | bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Kosten erhoben | |
| 3.1. | in einem Reihengrab | |
| 3.2. | in einem Wahlgrab je Urne | 76,00 € |
| 3.3. | für die Beisetzung in einer Gemeinschaftsgrabanlage | 76,00 € |

(2) Bei außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen (Gestein, tief gehender Frost, Morast) wird ein Zuschlag erhoben und nach tatsächlichem Mehraufwand berechnet.

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 1. für das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre | 1.370,00 € |
| 2. für das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren | 500,00 € |
| 3. für die Umbettung einer Urne | 147,00 € |
| 4. für die Ausgrabung einer Urne | 76,00 € |

(2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, wird eine Gebühr erhoben und nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen | |
| 1.1. bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern | |
| 1.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern | 215,00 € |
| 2. für die Beseitigung von Einzelwahlgräbern | 185,00 € |
| 3. für die Beseitigung von Urnenwahlgräbern | 125,00 € |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen | |
| 1.1. für die Dauer der Grabnutzung pro Jahr | 1,50 € |
| 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr | |
| 2.1. für die Dauer der Ruhefrist pro Grablager und Jahr | 20,00 € |

Die Gebühren der Friedhofsunterhaltung werden bei Vergabe des Nutzungsrechtes, bei Bestattungen bzw. bei Verlängerung bis zum Ende der Nutzungszeit fällig gestellt.

- | | |
|---|---------|
| 3. für die Unterhaltung von Grabstätten bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr | 20,00 € |
|---|---------|

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben: 75,00 €

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

| | | |
|------|---|---------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 48,00 € |
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 36,00 € |
| 4. | für sonstige Verwaltungsleistungen | 24,00 € |
| 4.1. | Genehmigung einer Umbettung | 48,00 € |
| 4.2. | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten | 24,00 € |
| 4.3. | die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug | 12,00 € |
| 4.4. | für das Erteilen einer Fotografierlaubnis zu gewerblichen Zwecken | 12,00 € |

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 15.09.2001 außer Kraft.

Friedhofsträger: Ev. Kirchengemeinde Naumburg

Naumburg, 26.02.2013
Ort, den



D. S. Cyp
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*

Blühde
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt

Naumburg, 28.02.2013
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Naumburg am 18.02.2013 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Ev. Friedhof St. Othmar in Naumburg, wurde dem Kreiskirchenamt Naumburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 28.02.2013 unter dem Aktenzeichen 13.170/02.13 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Gebührensatzung des Ev. Friedhofs St. Othmar in Naumburg wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Naumburg, 28.02.2013
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

[Signature]
Amtsleiter/in